

auch hier wieder dieselbe Schwierigkeit entgegen, daß dann diese Bestimmung über den error communis bei all jenen Jurisdiktionsakten keine Anwendung fände, wo (wie bei gerichtlichen Akten) naturgemäß immer nur die entsprechenden Parteien zugegen sind.

Fragen wir weiter, ob die Menge, die diesen Irrtum teilt, bei der Ausübung der irrtümlichen Jurisdiktion actu an ihren Irrtum denken müsse. Auch dies läßt sich nicht annehmen. Es liegt in der Natur der menschlichen Gedanken, auch der irrtümlichen, daß diese moralisch vorhanden bleiben, auch wenn der actus exereitus vorüber ist. Solange der Gedanke nicht aus dem Gedächtnis verschwunden ist, so lange kann ich ihn nicht als erloschen betrachten. So kann also der error communis tatsächlich gegeben sein, auch wenn im Augenblick niemand von allen daran denkt. Es genügt, daß sie ihn virtuell im Gedächtnis festhalten.

Was ist aber dann noch notwendig, um von einem error communis in individuo et concreto sprechen zu können? Nichts anderes, als daß es wirklich derselbe Irrtum ist, den ich mit der Menge teile und daß wir alle miteinander aus derselben Quelle und moralisch zu gleicher Zeit den Irrtum miteinander teilen, oder kurz gesagt, die communio eiusdem erroris individui ex eo eodem fonte et eodem tempore participati.

Ein solcher error communis nun ist hier tatsächlich gegeben, auch wenn der Nachzügler zur Zeit seiner Beichte von allen Gläubigen seiner Pfarre allein in der Kirche oder Sakristei weilen würde, da die ganze Gemeinde noch immer im Irrtum über die Jurisdiktion des Alushelfers ist und der Nachzügler aus diesem Irrtum heraus handelt.

Es kann demnach an der Gültigkeit seiner Beichte nicht gezweifelt werden, wenn sich auch durch etwas mehr Bedächtigkeit der Beteiligten die provocatio dieses Falles hätte vermeiden lassen.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

IV. (Vination.) 1. Eine Pfarrkirche, die auf sehr abhängigem Gelände gebaut ist, besitzt zum Ausgleich eine geräumige Krypta, die etwa 2500 bis 3000 Personen fassen dürfte. In der Pfarrkirche findet Sonn- und Feiertags ein fünffacher Gottesdienst statt, der von vier Herren versiehen wird. Somit muß regelmäßig ein Herr binieren. Für die Abhaltung dieses fünffachen Gottesdienstes ist von der bischöflichen Behörde Vinationsvollmacht bis auf weiteres gegeben. Im Oktober vorigen Jahres richtete der Pfarrer wegen Überfüllung des deutschen Gottesdienstes in der Krypta einen neuen deutschen Gottesdienst ein. Jetzt müssen zwei Herren binieren. Für die Erweiterung des Gottesdienstes und die dadurch nötige doppelte Vination ist keine Erlaubnis eingeholt worden.

2. Für den 2. Februar, einen Tag, an dem wie an gebotenen Feiertagen sechsfacher Gottesdienst abgehalten wurde, waren die heiligen Messen schon lange Zeit vorher bestellt. Die Marianische Kongregation hatte sich bei der Anmeldung verspätet und sollte ohne ihren üblichen Gottesdienst bleiben. Mit einem späteren Gottesdienst als von 7 bis 8 Uhr waren die Mitglieder nicht einverstanden, da die Mehrzahl als

Angestellte ins Geschäft gehen mußte. Es wurde nun folgender Ausweg gewählt: Ein Herr hielt seine heilige Messe in der Krypta für die genannte Kongregation ab, während die drei anderen Herren den üblichen sechsfachen Gottesdienst abhielten, so daß alle drei Herren binieren mußten.

3. Am 28. Februar (Sonntag) wurde bei uns in Deutschland der Gedenktag für die Gefallenen gefeiert. In dieser Pfarrkirche wird der Gottesdienst wie folgt abgehalten: $\frac{1}{4}$ auf 6 Uhr still für die Parochianen; 6 Uhr Hochamt mit polnischer Predigt; $\frac{1}{2}$ auf 8 Uhr Hochamt ohne Predigt bald mit deutschem, bald mit polnischem Gesang, je nach der Bestellung; $\frac{1}{2}$ auf 9 Uhr deutsche Predigt mit Hochamt; $\frac{1}{2}$ auf 11 Uhr in der Hauptkirche polnische Predigt mit Hochamt; 11 Uhr in der Krypta Hochamt mit kurzer Predigt.

An dem 28. Februar wurde nun für die Gefallenen in der Krypta ein besonderer Gottesdienst zu gleicher Zeit mit dem deutschen Gottesdienst in der Hauptkirche abgehalten, wobei deutsch und polnisch gepredigt wurde. Begründet wurde dieser besondere Gottesdienst damit, daß beim deutschen Gottesdienst in der Hauptkirche eine anschließende polnische Predigt den Unwillen der deutschen Bevölkerung ausgelöst hätte. Es ist aber zu berücksichtigen, daß im Anschluß an den Gottesdienst um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr sehr wohl deutsch und polnisch gepredigt werden konnte. Diesmal hat der Zelebrant schon vorher in der Hauptkirche seine übliche heilige Messe gelesen gehabt. Wiederum haben drei Herren biniert. Wiederum ist ohne bischöfliche Erlaubnis ein siebenfacher Gottesdienst gehalten worden. — War das zulässig?

Für die Bination ist der can. 806 des Cod. jur. can. maßgebend, welcher bestimmt: § 1. Excepto die Nativitatis Domini et die Commemorationis omnium fidelium defunctorum, quibus facultas est ter offerendi Eucharisticum Sacrificium, non licet sacerdoti plures in die celebrare missas nisi ex apostolico indulto aut potestate facta a loci Ordinario. § 2. Hanc tamen facultatem impetriri nequit Ordinarius, nisi cum prudenti ipsius iudicio propter penuriam sacerdotum die festo de praeepto notabilis fidelium pars missae adstare non possit; non est autem in eius potestate plures quam duos missas eidem sacerdoti permittere.

Auf Grund dieser klaren Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches ist zu sagen:

Ad 1. Für die andauernde Erweiterung des Gottesdienstes durch doppelte Bination ist die bischöfliche Erlaubnis einzuholen. Ohne apostolisches Indult oder ohne Erlaubnis des Ordinarius darf kein Priester — mit Ausnahme von Weihnachten und Allerseelen — an einem Tage öfter als einmal Messe lesen. Jedenfalls ist es unstatthaft, diese Erlaubnis für längere Zeit zu präsumieren. Der Ordinarius kann auf Grund des can. 806, § 2 diese Erlaubnis nur für die Sonn- und gebotenen Festtage geben, und zwar nur dann, wenn „propter penuriam sacerdotum notabilis fidelium pars“ keiner Messe beiwohnen kann.

Ad 2. Da der 2. Februar kein gebotener Feiertag ist, kann der Ordinarius die Binationserlaubnis auf Grund des zitierten Kanons überhaupt nicht geben; hiezu bedarf er einer besonderen päpstlichen Vollmacht. Selbstverständlich kann die Binationserlaubnis für einen nicht gebotenen Feiertag auch nicht präsumiert werden. Fraglich ist es, ob die Marianische Kongregation einen notabilis pars fidelium bildet; außerdem können die Mitglieder der Kongregation gewiß einzeln einem der zahlreichen Gottesdienste beiwohnen.

Ad 3. Auch hier ist zu sagen, daß zu dieser mehrfachen Bination die bischöfliche Erlaubnis erforderlich ist. Nach dem zitierten Kanon steht nur dem Bischof das Urteil zu, ob die Voraussetzungen zur Bination gegeben sind.

Graz.

Prof. J. Rödl.

V (Jejunium naturale und die drei Weihnachtsmessen.) Es ist Weihnachten. Michael, Kaplan des Krankenhauses einer kleineren Stadt der Rheingegend, — die Kapelle liegt im obersten Stock — tritt Schlag 12 Uhr an den Altar zur Feier der Mitternachtsmesse und vollbringt in gehobener Stimmung das heilige Opfer. Und ach, erst als es zu spät ist, merkt er, daß er die Ablution genommen hat, während doch für 8 Uhr feierlicher Gottesdienst angesetzt ist. Die ganze Weihnachtsfreude ist mit einem Male verschwunden; schweren Herzens überdenkt er die ganze Sachlage, da auf einmal ein rettender Gedanke: man kann ja wählen zwischen dem tempus legale und naturale; ein Glück, daß er so weit im Westen ist, wo der Unterschied zwischen beiden Zeiten eine gute halbe Stunde ausmacht. Infolgedessen war es der natürlichen Zeit gemäß noch gar nicht Mitternacht, als er die Ablution nahm. Er entscheidet sich für das tempus naturale; die Situation ist gerettet; das Bleigewicht ist von ihm genommen.

Trotz allem, während der Feiertage besucht er seinen Konfrater Gabriel, um ihm seinen Fall vorzulegen. Zufällig trifft er bei ihm noch den Kollegen Rafael und so kann er gleichzeitig die Meinung von zweien hören. Gabriel pflichtet ihm bei, aber nur aus dem Grunde, weil das Volk die Messe hören mußte; Rafael hingegen teilt vollends die Begründung des Konsulenten, der sich nicht wenig freut über sein gefundenes Hinterpförtchen.

So hat sich der Fall in Wirklichkeit zugetragen. Aber uns möchte scheinen, als ob bei den Lösungen mehr die caritas als die scientia positiva mitgesprochen hätte. Die Moraltheologie lehrt, daß man in ein und demselben Fall nur eine der beiden Zeiten nehmen dürfe, aber nicht beide zusammen. Michael hat sich bereits für das tempus legale entschieden, als er um 12 Uhr die Mitternachtsmesse begann; andernfalls durfte er noch nicht anfangen. Also war für ihn bereits Mitternacht vorüber, als er die Ablution nahm und er konnte daher auch keine zweite Messe mehr lesen. Sonst könnte er mit gleichem Grunde noch einmal die Mitternachtsmesse lesen, da ja der Christtag noch nicht begonnen hätte nach dem tempus naturale.